

Weisungen für das Einbürgerungsverfahren ausländischer Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller

vom 14. Oktober 2020 (Stand 1. November 2020)



Die Bestimmungen des eidg. und kant. Bürgerrechtsgesetztes bzw. deren Verordnung sind für das Einbürgerungsverfahren verbindlich. In Ergänzung dieser Bestimmung erlässt der Gemeinderat Grossdietwil folgende Einbürgerungsweisungen:

1. Gesetzliche Grundlagen / Voraussetzungen

- Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes
- Kantonales Bürgerrechtsgesetz
- Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern
- Gemeindeordnung

2. Herausgabe Formular Einbürgerungsgesuch und Weisungen

Das Einbürgerungsgesuchformular wird persönlich am Schalter der Gemeindekanzlei Grossdietwil an die gesuchstellende Person abgegeben. Mit der Herausgabe des Gesuchsformulars werden die vorliegenden Weisungen abgegeben. Die Gemeindekanzlei überprüft dabei bereits die formellen Voraussetzungen (Wohnsitzerfordernis).

Die erforderlichen Unterlagen zum Gesuch sind auf der Rückseite des Gesuchsformulars ersichtlich. Die Dokumente dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Zudem sind folgende Unterlagen abzugeben:

- Ausführlicher Lebenslauf in Aufsatzform (Erläuterungen zu Kindheit, Familie, Schule und Ausbildung, Werdegang, wichtigste Lebenssituationen, Grund für Auswanderung und Einbürgerung)
- Nachweis über die Teilnahme am Wirtschaftsleben, am Erwerb von Bildung oder Ähnliches (Arbeits- und Lehrzeugnis, Bestätigung Bildungsinstitutionen, Rentenverfügung usw.)

3. Eingang Einbürgerungsgesuch / Vorbereitungsarbeiten

Die Gemeindekanzlei nimmt das Einbürgerungsgesuch von den gesuchstellenden Personen entgegen und überprüft es auf Vollständigkeit. Zudem werden die formellen Voraussetzungen (Wohnsitzerfordernis) für eine Einbürgerung überprüft. Durch die Gemeindekanzlei werden folgende Schritte eingeleitet:

- Einholen eines Polizeiberichtes und eines Berichtes vom Amt für Migration
- Fallspezifische interne Abklärungen (Steueramt, Sozialamt usw.) sowie Abklärungen bei den Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft usw.) und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Zudem stellt die Gemeindekanzlei den gesuchstellenden Personen eine Eingangsbestätigung und die Broschüre «Echo – - Informationen zur Schweiz» zu.

4. Vorgespräch

Entsprechen die Unterlagen der übergeordneten Gesetzgebung, wird mit den gesuchstellenden Personen ein persönliches Gespräch mit dem Gemeindepräsidenten, einem Gemeinderatsmitglied und mit dem Gemeindeschreiber zur Erstellung des Einbürgerungsberichts geführt. Gesprächsinhalte sind Arbeitsalltag, Hobbies, Freizeit usw.

Danach werden die Personalien der Einbürgerungswilligen während 30 Tagen öffentlich (Homepage, Anschlagkasten, Dorfzytig) bekannt gegeben, damit die Bevölkerung Eingaben zu den einzelnen Personen machen kann. Weiter werden die Referenzauskünfte (Referenzpersonen, Arbeitgeber, Nachbarn, Schule) eingeholt.

5. Einbürgerungsgespräch

Die Gesuchstellenden werden nach der öffentlichen Bekanntgabe zu einem Gespräch mit dem Gemeinderat eingeladen.

Gesprächsleitlinien:

- Lebenslauf
- Berufliche Tätigkeit
- Beweggründe zur Einbürgerung
- Stand der Integration (Gesellschaftliche Verbundenheit, Freizeit, Hobbies)
- Kenntnisse über Grossdietwil (Politik, Geografie, Kultur, aktuelles Geschehen usw.)
- Kenntnisse über die Schweiz (Politik, Staatskunde, Geografie, Kultur, aktuelles Geschehen usw.)

Der Gesprächsleitlinien werden nicht öffentlich publiziert.

Sind alle vorangegangen Abklärungen für die Gesuchstellenden positiv verlaufen, wird das Einbürgerungsgesuch an der nächsten Gemeindeversammlung zur Annahme empfohlen. Der Gemeinderat stellt den Antrag an die Gemeindeversammlung

Beschlussfassung der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche. Der Gemeinderat begründet ihre Entscheide schriftlich.

Bei Gutheissung eines Gesuches werden die Unterlagen dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zwecks Erledigung folgender Aufgaben weitergeleitet:

- Einholen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung
- Zusicherung des Kantonsbürgerrechtes sowie des Schweizerbürgerrechts

Parallel dazu folgt die Publikation der gesuchstellenden Person (Homepage, Anschlagkasten, Dorfzytig).

Bei Ablehnung des Gesuchs steht den Gesuchstellenden der Rechtsweg gemäss Rechtsmittelbelehrung auf dem Ablehnungsentscheid offen.

7. Kosten der Einbürgerung

Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Einbürgerungsgesuchs erhebt die Gemeinde eine Gebühr. Diese richtet sich nach der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz und der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Zudem sind der Gemeinde entstandenen Auslagen zu vergüten.

Mit der Gesucheinreichung ist ein Kostenvorschuss zu leisten. Dieser Kostenvorschuss beträgt pro Gesuch:

Einzelperson 1'000.00

Familien Fr. 1'500.00 (Ehepaare mit/ohne Kinder)

Ein entsprechender Zahlungsnachweis ist dem Gesuch beizlegen.

Der Kostenvorschuss wird am Ende des Einbürgerungsverfahrens mit der tatsächlichen in Rechnung gestellten Einbürgerungsgebühr verrechnet. Bei einem Rückzug des Gesuchs erfolgt eine allfällige Rückzahlung des Kostenvorschusses ohne Gewährung von Zinsen.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern sowie das Staatssekretariat für Migration stellen für die Bearbeitung des Einbürgerungsgesuches zusätzlich zu den Gebühren der Gemeinde Grossdietwil ihre Aufwendungen in Rechnung.

8. Schlussbemerkungen

Es muss mit einer Verfahrensdauer von mindestens einem Jahr gerechnet werden.

Doppelbürgerecht sind nach schweizerischen Recht möglich. Die jeweilige Rechtssituation des Ursprungslandes ist durch die gesuchstellenden Personen abzuklären.

Übergangsbestimmungen 9.

Diese Weisungen treten per 1. November 2020 in Kraft. Sämtliche Einbürgerungsgesuche, welche nach Inkrafttreten eingereicht werden, werden nach den vorliegenden Weisungen behandelt.

Der Einbürgerungsleitfaden der Gemeinde Grossdietwil aus dem Jahr 2012 wird aufgehoben.

Grossdietwil, 14. Oktober 2020

Gemeinderat Grossdietwil

Gemeindepräsident

Claudia Richli de Morales Gemeindeschreiberin